



# Düsseldorfer Amtsblatt

## Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz und Erhalt von Wohnraum vom 04. Oktober 2019

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. August 2019 aufgrund § 10 Abs. 1 des Wohnungsaufsichtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WAG NRW), in der Fassung vom 10.04.2014 (GV.NRW vom 29.04.2014, S. 269) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) folgende Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

Das Stadtgebiet der Stadt Düsseldorf ist ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Freifinanzierter Wohnraum darf in Düsseldorf ohne Genehmigung nicht anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen.

### § 2 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Wohnungen und einzelne Wohnräume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.  
Die subjektive Bestimmung trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten, z.B. durch die erstmalige Nutzung zu Wohnzwecken oder durch Umwidmung.
- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
  1. dieser dem Wohnungsmarkt nicht allgemein zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude).
  2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken dient. Gewerblich genutzte Räume dürfen auch bei einem Nutzerwechsel weiterhin gewerblich genutzt bleiben. Ausgenommen hiervon sind Zweckent-

- fremdungen nach § 3 Absatz 1, Ziffer 2.
3. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
4. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden, schweren Mangel bzw. Missstand aufweist, und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wieder hergestellt werden kann. Wirtschaftlich zumutbar sind bauliche Maßnahmen, bei denen die damit verbundenen laufenden Aufwendungen (Kapital- und Bewirtschaftungskosten) durch entsprechende Erträge insbesondere auch durch Inanspruchnahme öffentlicher oder sonstiger Fördermittel gedeckt werden können.
5. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.

### § 3 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten, der Nutzerin / dem Nutzer anderen als Wohnzwecken zugeführt wird oder der Wohnraum leer steht oder abgebrochen werden soll. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
  1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
  2. für die Zwecke einer gewerblichen Zimmervermietung oder für Zwecke der Fremdenbeherbergung überlassen oder

genutzt wird. Eine gewerbliche Zimmervermietung liegt vor, wenn der Wohnraum von einem gewerblichen Zwischenmieter oder vom Eigentümer jeweils nur für kurze Dauer an häufig wechselnde Nutzer überlassen wird und dabei eine Miete erzielt wird, die bei einer auf Dauer angelegten Vermietung nicht zu erzielen wäre.

Eine Überlassung nur für kurze Dauer an häufig wechselnde Nutzer liegt insbesondere vor, wenn diese die Räume nur vorübergehend ohne Meldung als Wohnsitz nutzen.

3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
  4. länger als 6 Monate leer steht,
  5. ganz oder teilweise abgebrochen wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
1. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder veräußert werden soll und deshalb vorübergehend, jedoch nicht länger als 12 Monate, unbewohnbar ist oder leer steht,
  2. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten oder die Nutzerin/ dem Nutzer zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr.3 baulich verändert wurden,
  3. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,
  4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder der Wohnraum geteilt wird,

5. Wohnraum im selbstgenutztem Wohneigentum zweckfremd genutzt wird, auch wenn die Wohnraumnutzung untergeordnet ist
6. bislang selbstgenutztes Wohneigentum abgebrochen werden soll.
7. es sich um eine Einliegerwohnung handelt.

#### § 4 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung wird auf Antrag erteilt, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Wenn sechs Monate nach Antragstellung keine Entscheidung von der Verwaltung vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn der Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt Düsseldorf dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (3) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Verfügungsberechtigten bei einer Versagung der Zweckentfremdungsgenehmigung ernsthaft gefährdet wäre.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen eine/n Rechtsnachfolgerin/ Rechtsnachfolger.

#### § 5 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 2 Abs. 3) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 3 Abs.2) wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

#### § 6 Zweckentfremdungsgenehmigungen bei bewohntem Wohnraum

Die Genehmigung wird bei bewohntem Wohnraum nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass diese erst wirksam wird, wenn die Mieter/-innen den Wohnraum verlassen haben.

#### § 7 Anordnungen

- (1) Bei einer ungenehmigten Zweckentfremdung von Wohnraum kann der/dem Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzerin/dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

- (2) Ist Wohnraum durch bauliche Veränderungen oder durch fortlaufende unterlassene Instandhaltung unbewohnbar geworden, kann die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustandes des Wohnraums angeordnet werden.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden nach § 13 WAG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### § 9 Verwaltungsgebühren

Amtshandlungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft und wird 20 Monate nach Inkrafttreten evaluiert.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 29.08.2019 beschlossene Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04. 10. 2019

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

**Korrektur der Veröffentlichung der Messe Düsseldorf GmbH im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 33/34 vom 24.8.2019**

## Gesellschafterversammlung 1/2019 vom 17. Mai 2019

#### Beschluss:

#### Teil A:

Der Jahresabschluss der Messe Düsseldorf GmbH weist für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von € 15.260.000,00 nach Steuern aus.

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Ausschüttung einer Bruttodividende aus diesem Jahresüberschuss an die Gesellschafter der Messe Düsseldorf GmbH in Höhe von insgesamt € 14.100.000,00 zum 31. August 2019.

#### Teil B:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, das verbleibende Jahresergebnis in Höhe von € 1.160.000,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Hinweis Doppelausgabe

Am 19. Oktober 2019 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 42 / 43** am 26. Oktober 2019.

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1124 1419 SB 119 vom 24.09.2019 an Bilal Rammo, Kortumstraße 46, 45130 Essen

des Bescheides 5327 0005 1184 9913 SB 121 vom 22.07.2019 an Tommaso Torrini, Traversa VI Viale Giacomo Pucc, 55100 Lucca, Italien

des Bescheides 5327 0005 1185 0016 SB 121 vom 22.07.2019 an Tommaso Torrini, Traversa VI Viale Giacomo Pucc, 55100 Lucca, Italien

des Bescheides 5327 0005 1233 1292 SB 122 vom 18.09.2019 an Maria Trinidad Villafane Reyero, Avda Gran Avenida Jaime I 354, 12560 Benicasim Castellon, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1189 7039 SB 64 vom 26.09.2019 an Vijitha Natkunarajah, Schellenbergstraße 19, 81547 München

des Bescheides 5327 0005 1217 2100 SB 65 vom 04.09.2019 an Karl Steinborn-Busse, Rosehill Court Merton Road 4, SL01 1QN London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1207 0758 SB 08 vom 26.08.2019 an H.G.M. Tiemissen, Dorpspad 4, 5396 PD Lithoijen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1217 3034 SB 14 vom 20.08.2019 an Alaeddin Mohamad, Bramscher Straße 11, 49088 Osnabrück

des Bescheides 5327 0005 1217 2062 SB 64 vom 29.08.2019 an Idiris Koseoglu, Boulevard La Fontaine 74, 67200 Strasbourg, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1217 1767 SB 19 vom 22.08.2019 an Ivan Paladini, Giuseppe Di Vittorio Via 18/A, 20097 San Donato Milanese, Italien

des Bescheides 5327 0005 1217 2011 SB 59 vom 01.10.2019 an Daniel Paul Andrews, Overlinks Drive 55, M6 7PF Salford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1189 7241 SB 58 vom 06.09.2019 an Kerim Abdalla, Brückstraße 66, 41812 Erkelenz

des Bescheides 5329 0005 0266 8393 SB 122 vom 16.09.2019 an Niklas Unterkeller, Worringer Straße 35, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0249 2732 SB 122 vom 01.10.2019 an Stefan Verhoosel, Chemin de Teheage 2, 1997 Haute-Nendaz, Schweiz

des Bescheides 5327 0005 1034 3455 SB 114 vom 29.07.2019 an Raif Eyhnur, Parvomaiska 11, 8724 Dobrich, Bulgarien

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Soziales

#### – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-15 vom 02.09.2019 an Leszczynski, Daniel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 03.09.2019 an Sochacki, Pawel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 03.09.2019 an Sochacki, Pawel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 03.09.2019 an Sochacki, Pawel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 03.09.2019 an Sochacki, Pawel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 10.09.2019 an Leszczynski, Daniel, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 12.09.2019 an Itani, Mohammed, ohne festen Wohnsitz, 40217 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 17.09.2019 an Chojnacki, Sylwester Julian, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 18.09.2019 an Sharova, Stanka Raycheva, zuletzt wohnhaft: Hammerstraße 4, 40822 Mettmann

des Bescheides 50/22-10-04 vom 27.09.2019 an Kubik, Marek, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 30.09.2019 an Manski, Oskar, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

## Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Gebiet zwischen den Gleisen der Stadtbahn im Osten, der Unterführung im Norden, der Niederrheinstraße im Westen und der Bebauung am Rheinbrohler Weg im Süden

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Plan Nr. 05/005 - Dreiecksparkplatz -,

der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb
- Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 02. 10. 2019  
61/12-B-05/005

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 5)

## Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Gebiet zwischen der Jägerstraße im Nordwesten, der Festenbergstraße im Nordosten, der S-Bahn-Linie (Haltepunkt Eller-Mitte) im Süden und dem öffentlichen Parkplatz am S-Bahn-Haltepunkt im Westen

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Plan Nr. 08/005 - Jägerstraße / Festenbergstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

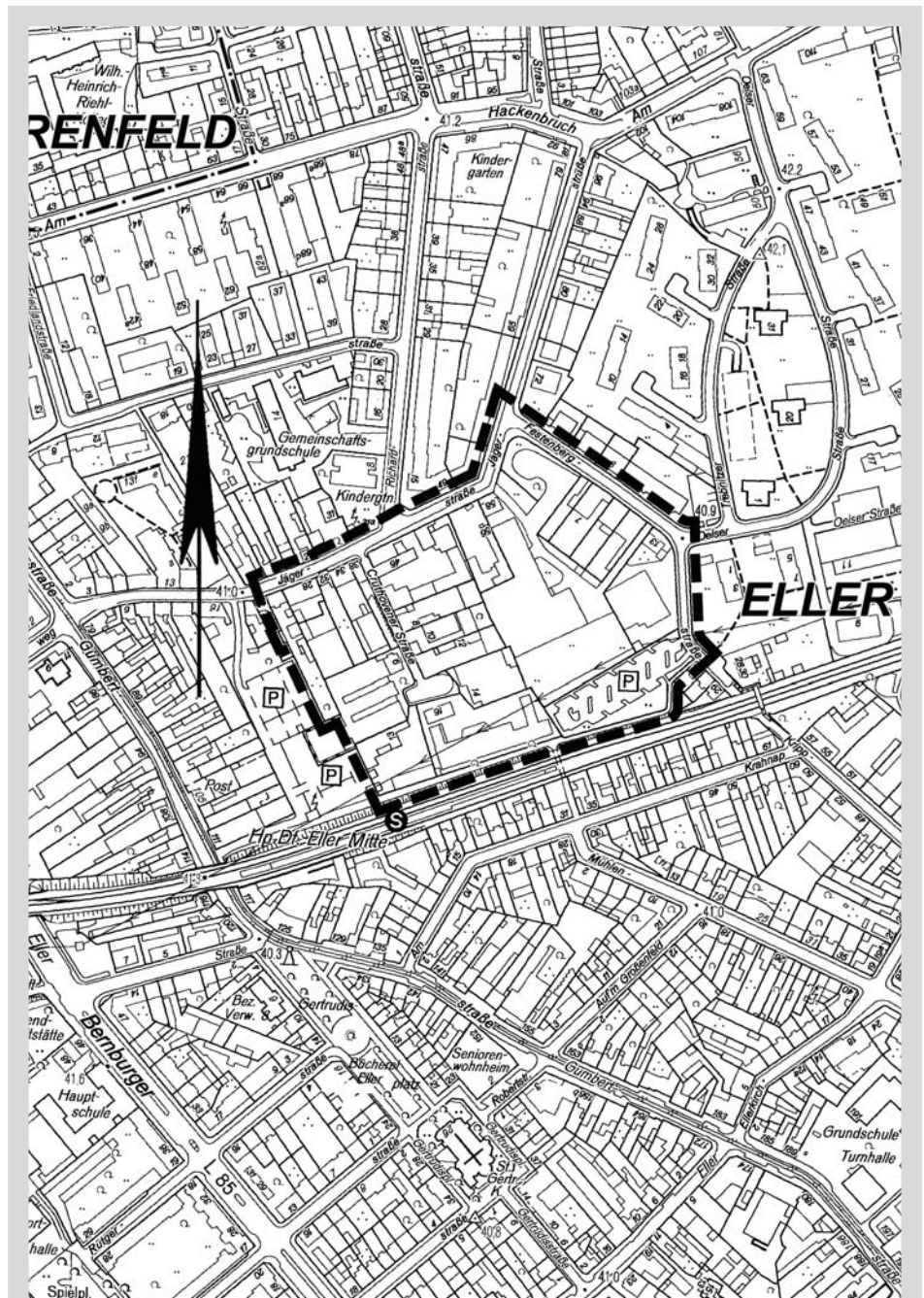
- Ausweisung eines neuen Wohngebietes im Osten und Sicherung des angrenzenden Gewerbegebietes im Westen, dort mit Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetrieben und Bordellen und bordellartigen Nutzungen

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 02. 10. 2019  
61/12-B-08/005

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa  
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 8)

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 180 (Entwurf) - Vogelsanger Weg -

Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges etwa zwischen dem nördlichen Zubringer und etwa südlich der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **22.10.2019** bis einschließlich **22.11.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

*Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):*

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

*Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):*

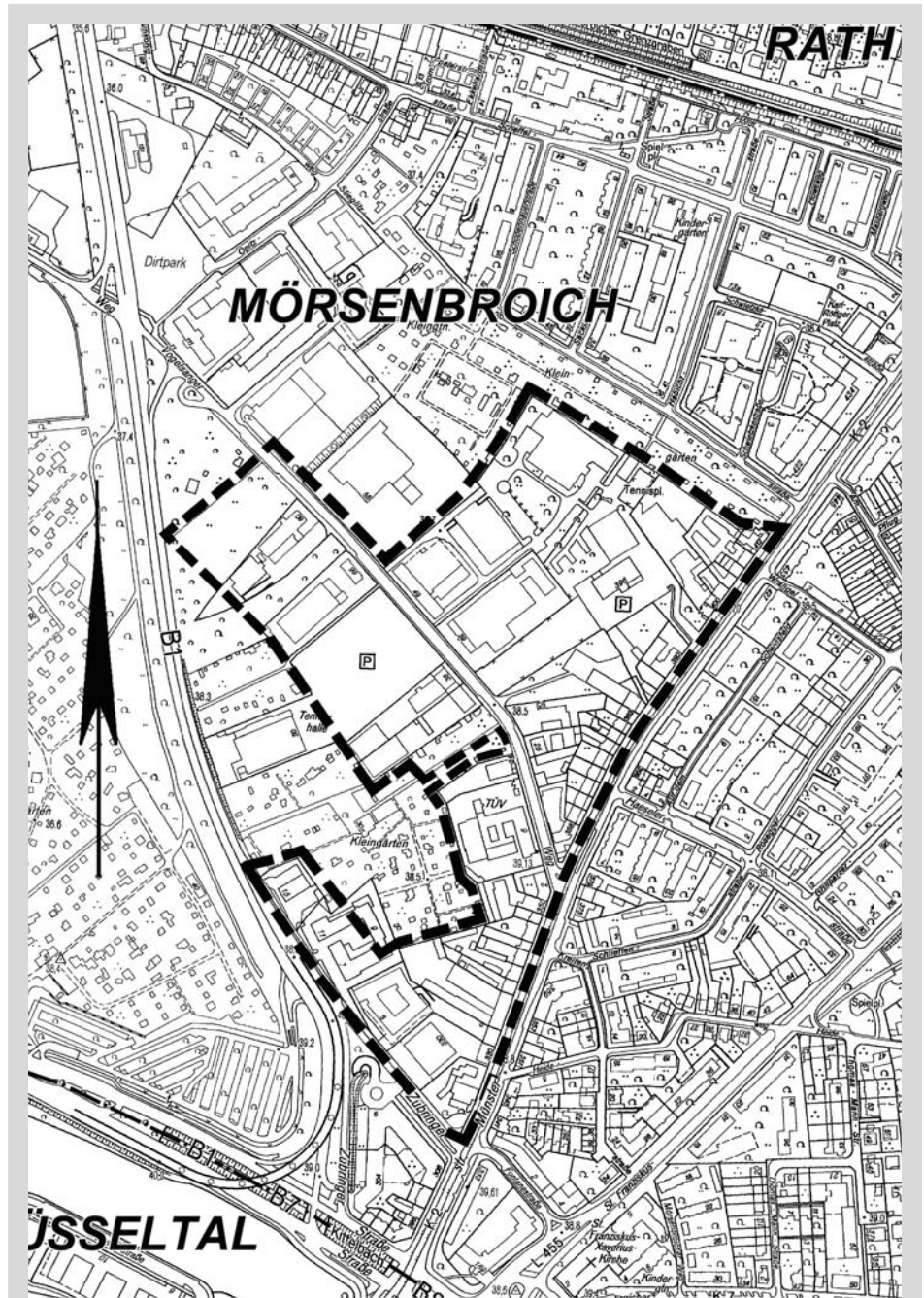
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Stadtbild

*Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):*

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

*Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):*

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung



(Stadtbezirk 6)

- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

*Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):*

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet

- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

*Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:*

- Denkmälern

**Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:**

- Schalltechnische Ersteinschätzung: ACCON Environmental Consultants: „Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen einer Machbarkeitsstudie/Ersteinschätzung zu der Geräuschsituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Vogelsanger Weg/ Münsterstraße in Düsseldorf“, 26.07.2018
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen, Altstandorte, Bodenaushub Abbruchmaterialien und vorsorgender Bodenschutz), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen und Hochwasserbelangen), Luftqualität und Klima
- Bauaufsichtsamt zu dem Thema Freizeitlärm
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Überflutungsschutz
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Gesundheitsamt im Rahmen der Grundsatzliste Gesundheitsschutz zu den Themen Lufthygiene, Lärmschutz, Besonnung, Elektromagnetische Felder, Boden, Verkehr, Spiel- und Freizeitflächen, Grünplanung, Mobilität
- Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr, Denkmalangelegenheiten, Geruchsmissionen, Lufthygiene und Gewässerschutz
- Handwerkskammer (HWK) zum Thema Gewerbelärm
- Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Gewerbelärm
- Stadtwerke Düsseldorf zu den Themen Lufthygiene und Energieversorgung
- Straßen NRW Krefeld zu dem Thema Verkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an [bauleitplanung@duesseldorf.de](mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 -

Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.09.2019  
61/12-FNP 180

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 192 (Entwurf) - Östlich Völklinger Straße

Gebiet etwa zwischen der Bahntrasse Neuss-Düsseldorf, der Völklinger Straße, den gewerblichen Nutzungen im Süden und der Volmerswerther Straße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **22.10.2019** bis einschließlich **22.11.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

*Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):*

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

*Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):*

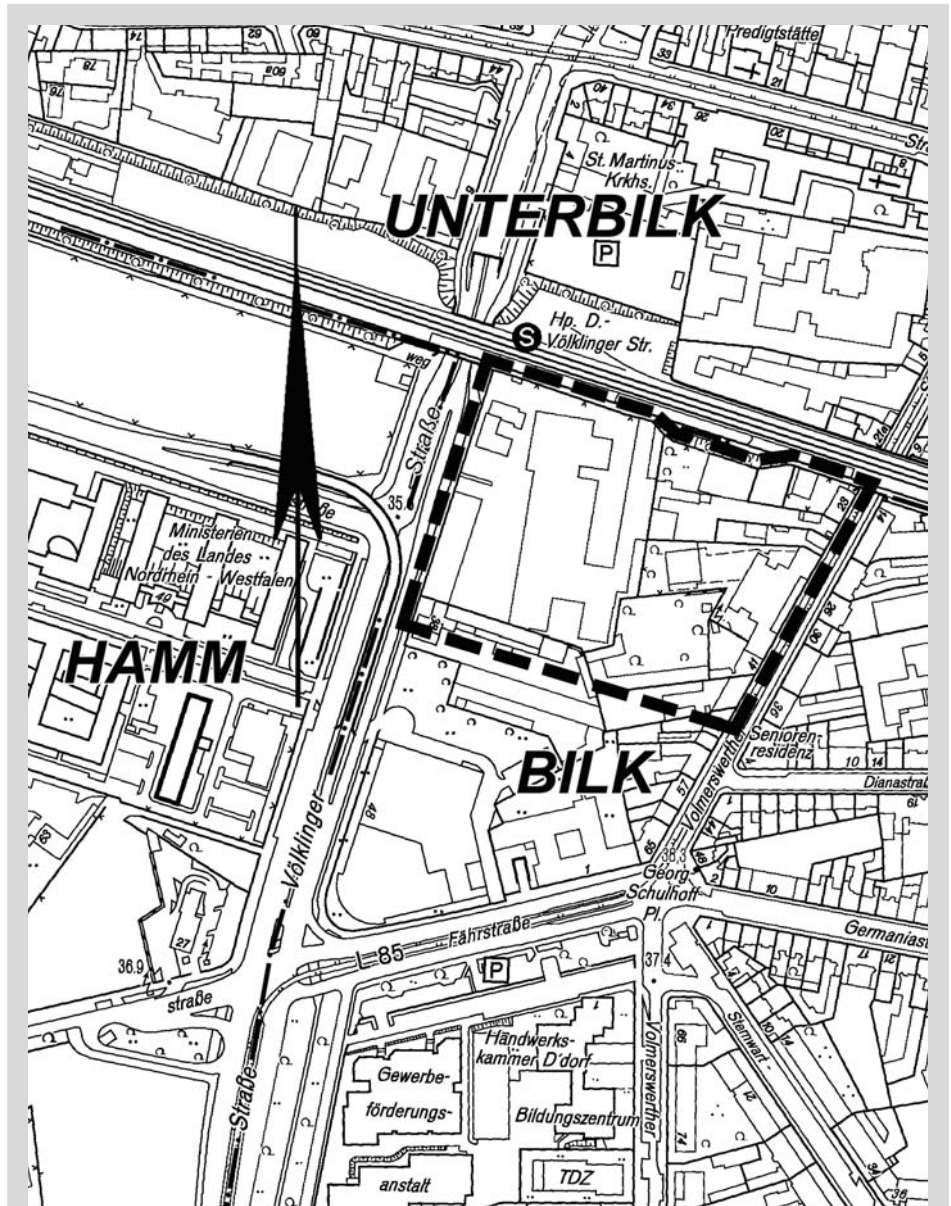
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Stadtbild

*Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):*

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

*Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):*

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen



(Stadtbezirk 3)

*Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):*

- Luftschadstoffen
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

*Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:*

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

*Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:*

- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen, Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwas-

serbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen und Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima

- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Überflutungsschutz
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Gesundheitsamt im Rahmen der Grundsatzliste Gesundheitsschutz zu den Themen Lufthygiene, Lärmschutz, Besonnung, Elektromagnetische Felder, Boden, Verkehr, Spiel- und Freizeiflächen, Grünplanung, Mobilität
- Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Lufthygiene und Gewässerschutz



- Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Gewerbelärm
- Landesverband Rheinland (LVR) für Bodendenkmalpflege zu den Themen Denkmäler, Kultur- und Sachgüter
- Rheinbahn AG zu dem Thema Mobilität
- Deutsche Bahn AG zu den Themen Lufthygiene und elektromagnetische Felder
- Landesbetrieb Straßen NRW zu den Themen Lärmschutzmaßnahmen und Lufthygiene

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an [bauleitplanung@duesseldorf.de](mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.09.2019  
61/12-FNP 192

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

## Mitgliederversammlung der Düsseldorfer Volksbühne e.V. 2019

Termin: Donnerstag, 14. November 2019,  
19:00 Uhr  
Ort: Clara-Schumann-Musikschule  
Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 80

### Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht und Revisionsbericht
3. Aussprache zu den Punkten 1 und 2
4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr 2018/2019
5. Neuwahlen zum Vorstand gemäß § 11 der Satzung
6. Wahl der Kassenrevisoren
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Düsseldorfer Volksbühne e.V.  
Gez. Werner Sesterhenn  
(1. Vorsitzender)

## Kraftloserklärung

Die am 19.11.2015 gefertigte beglaubigte Kopie der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1365-0038 ausgestellt auf das Unternehmen „Thor Transporte GmbH“ Heiligenhauser Str.43 A 40599 Düsseldorf, gültig vom 06.12.2015 bis zum 05.12.2025, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Ersatzurkunde der beglaubigten Kopie zur Gemeinschaftslizenz wurde am 14.06.2019 mit der Nummer D-05-026-G-1356-0038-E ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
-Amt für Einwohnerwesen-

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Amt für Migration und Integration am 14.09.2018 ausgestellte Dienstausweis Nr. 166 für die Mitarbeiterin Lisa Kamphoff ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 193 (Entwurf) - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße -

Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **22.10.2019** bis einschließlich **22.11.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

### Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Geruchsimmissionen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

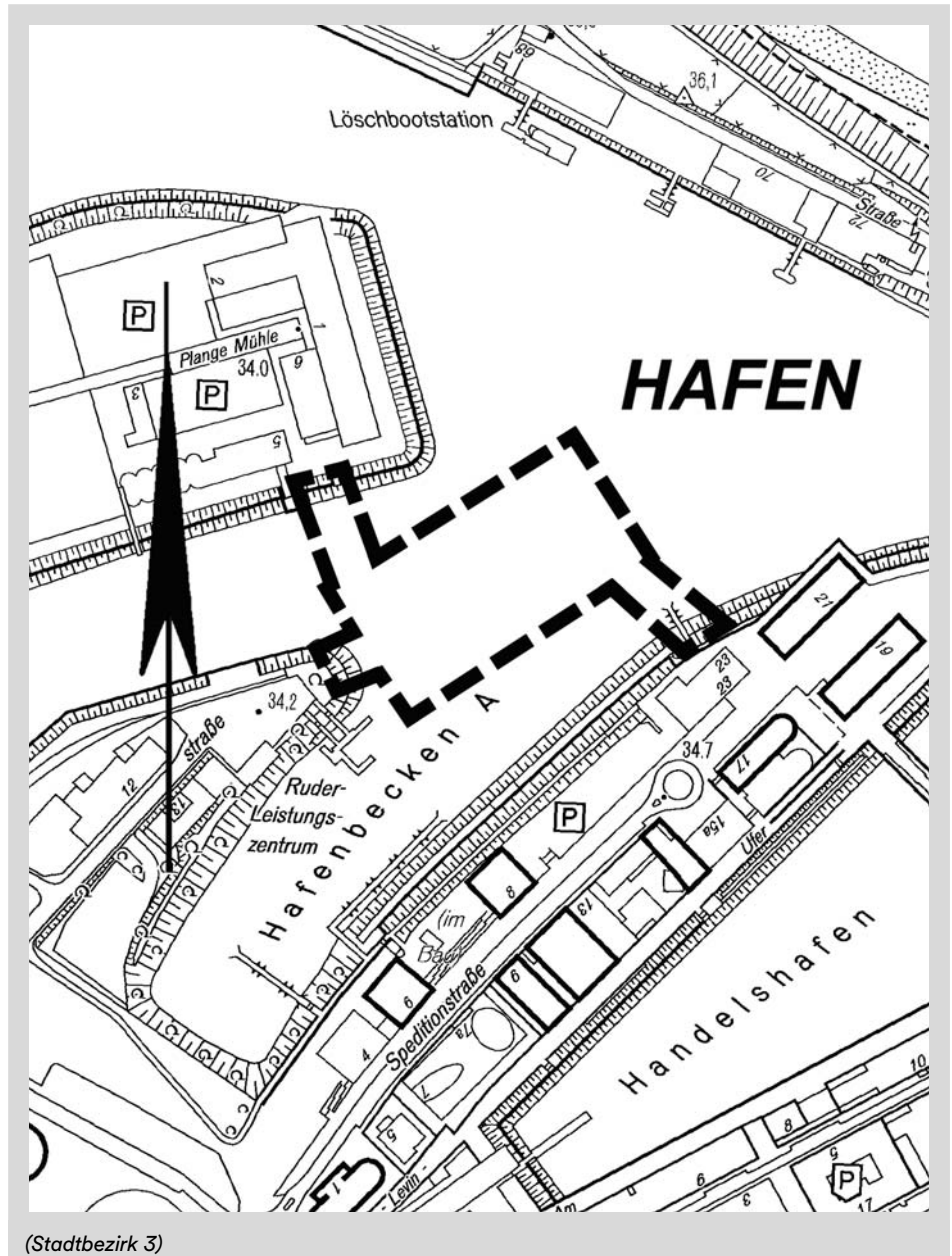
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogel-schutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Stadt- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung



- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern

### Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Lärmschutz: TÜV Rheinland Energy GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Objekt „Pier One“ im Düsseldorfer Hafen - Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 03/033 „Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße“. TÜV-Bericht Nr.: 936/21243750/01D mit Stand vom 25.07.2019
- Geruch: Uppenkamp & Partner: Messbericht über die Durchführung von Rastermessungen gemäß DIN EN 16841-1, Gebiet des Bebauungsplans nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (Pier One) in der Landeshauptstadt Düsseldorf, Messbericht Nr. 117 035818R, 20.02.2019

- Artenschutz: Hamann & Schulte: Bebauungspläne 03/002 - Kesselstraße und 03/033 - Pier One - Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung, 17.12.2018
- Umweltamt zu den Themen Straßen-, Schienen und Schiffsverkehrslärm, Sport- und Freizeitlärm, Gewerbelärm, Geruchsimmissionen, Boden (Altblagerungen, Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen und Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Bauaufsichtsamt zu dem Thema Denkmalschutz
- Gesundheitsamt im Rahmen der Grundsatzliste Gesundheitsschutz zu den Themen Lufthygiene, Lärmschutz, Besonnung, Elektromagnetische Felder, Boden, Verkehr, Spiel- und Freizeitflächen, Grünplanung, Mobilität
- Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Störfallvorsorge, Lufthygiene und Gewässerschutz
- Industrie und Handelskammer (IHK) zu den Themen Verkehrs- und Gewerbelärm, tieffrequente Geräusche, Geruch- und Staubimmissionen, Verkehr und Mobilität
- Landesverband Rheinland (LVR) für Bodendenkmalpflege zu den Themen Denkmäler, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild
- Neuss-Düsseldorfer-Häfen GmbH & Co. KG und RheinCargo GmbH & Co. KG zu den Themen Gewerbelärm, Schifffahrtsverkehrslärm, Schall, Geruchs- und Staubimmissionen, Lufthygiene, tieffrequente Geräusche und Verkehr
- Deutsche Bahn AG zu den Themen Schall, Lufthygiene und elektromagnetische Felder
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu dem Thema Schalltechnische Untersuchung
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu dem Thema Lärmimmissionen
- Naturschutzbund Deutschland e.V. zu dem Thema Vogelschlag

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf m Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.09.2019  
61/12-FNP 193

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an [bauleitplanung@duesseldorf.de](mailto:bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

**Herausgeber:**

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Ingrid Herden

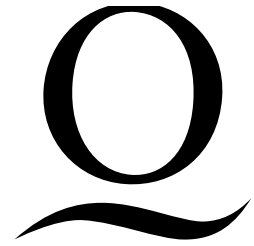
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

**Druck und Vertrieb:**

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,  
[kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

# DEUTSCHE OPER AM RHEIN



## SPIELZEIT 2019/20 OPERNHAUS DÜSSELDORF

### PREMIEREN

James Reynolds  
**Geisterritter**  
Fr 20.09.2019

Camille Saint-Saëns  
**Samson et Dalila**  
Fr 18.10.2019

Vincenzo Bellini  
**I puritani**  
Mi 18.12.2019

Johann Strauß (Sohn)  
**Die Fledermaus**  
Sa 25.01.2020

Georg Friedrich Händel  
**Alcina**  
Fr 14.02.2020

Giuseppe Verdi  
**Macbeth**  
Fr 29.05.2020

### RING AM RHEIN

Richard Wagner  
**Der Ring des Nibelungen**  
Ostern 2020

**Das Rheingold**  
Di 07.04.2020

**Die Walküre**  
Do 09.04.2020

**Siegfried**  
Sa 11.04.2020

**Götterdämmerung**  
Mo 13.04.2020

**Opernshop Düsseldorf**  
Tel.: +49 (0)211.89 25 211

[operamrhein.de](http://operamrhein.de)